



Rückblick auf die Wintersession 2017

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine über 6'000 Einzelmitglieder (eidg. dipl. Experten) und rund 850 Mitgliedunternehmen (mit über 15'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.

80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsennotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der einzige **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71**).

Einleitung

In der vergangenen Wintersession standen die Debatte um das Bundesbudget sowie die Wahlen im Vordergrund. Gleich zum Auftakt wurden am 27. November die Ratspräsidien neu besetzt – mit Dominique de Buman im Nationalrat und Karin Keller-Sutter im Ständerat. In der zweiten Sessionswoche kürte die vereinte Bundesversammlung SP-Bundesrat Alain Berset mit 190 von 210 Stimmen zum Bundespräsidenten 2018.

Die längsten Debatten hat das Budget beansprucht. Der Voranschlag 2018 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2019-2021 nahm in der ersten Sessionswoche viel Zeit in Anspruch, nicht zuletzt wegen der vielen Sonderanträge zur Verwendung der im Zusammenhang mit der vom Volk abgelehnten Altersreform frei gewordenen 440 Millionen Franken.

Zudem wurden in dieser Session zahlreiche weitere für die Beratungs- und Treuhandbranche interessante Geschäfte behandelt, wie beispielsweise zum Thema Arbeitszeiterfassung, zur Steueramnestie, zum automatischen Informationsaustausch und zur Revision des Steuerstrafrechts. Fünf der nachfolgend erwähnten sieben Geschäfte wurde im Sinne von EXPERTsuisse entschieden.

Inhalt

Aktuelle Geschäfte der Session im Ständerat

- 14.3677 Mo. Nationalrat (Portmann). Arbeitszeiterfassung. Sofortige Ergänzung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz
- 15.4259 Motion Ettlín: FABI und Geschäftsfahrzeuge
- 16.311 Allgemeine Steueramnestie
- 17.040 Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit 41 Partnerstaaten ab 2018/2019
- 17.038 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. 11. Kapitel: Konkurs und Nachlassvertrag

Aktuelle Geschäfte der Session im Nationalrat

- 17.3359 Postulat Besteuerung von Grundstücken im Geschäftsvermögen mit unterschiedlicher Eigentümerschaft
- 17.3665 Verzicht auf Revision des Steuerstrafrechts

Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

- 15.472 Parlamentarische Initiative Schneeberger: KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen
- 16.414 Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Ständerat

14.3677 Mo. Nationalrat (Portmann). Arbeitszeiterfassung. Sofortige Ergänzung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat wird beauftragt, die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) dahingehend anzupassen, dass die Bestimmungen betreffend Arbeitszeiterfassung den heute neuen Arbeitsmodellen gerecht werden. Konkret sollen in Artikel 73 der ArGV 1 die Absätze c, d und e dort nicht zur Anwendung kommen, wo ein Arbeitgeber sozialpartnerschaftlich mit einem Arbeitnehmerverband durch separate Vereinbarung die Handhabung der Arbeitszeiterfassung regelt. Dabei muss minimal das Recht des Arbeitnehmers auf eine individuelle Arbeitszeiterfassung auf dessen Verlangen gewährt werden. Diese Verordnungs-Ergänzung soll schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden, und heute praktizierte Handhabungen sollen mit einer Übergangsfrist zugelassen sein.

ENTSCHEID: Entgegen der Empfehlung des Bundesrates hat der Nationalrat die Motion im Herbst angenommen. Der Ständerat hat die Motion dagegen abgelehnt.

VERBANDSPOSITION: Die Forderung des Motionärs ist nachvollziehbar. Die gegenwärtige Regelung benachteiligt jedoch in diskriminierender Weise alle Branchen, Arbeitgeber und Arbeitnehmenden, welche keinem Gesamtarbeitsvertrag angeschlossen sind. Das Anliegen des Motionärs wird im Rahmen der beiden parlamentarischen Initiativen (Pa. Iv.) Graber (16.414) und Keller-Sutter (16.423), welche bereits inhaltlich behandelt werden (vgl. dazu die Ausführungen weiter unten), bereits abgedeckt. Daher begrüsst EXPERTsuisse den Entscheid des Ständerates.

15.4259 Motion Ettlín: FABI und Geschäftsfahrzeuge

ZUSAMMENFASSUNG: Die Steuerverwaltung hat im Zusammenhang mit der Begrenzung der Pendlerabzüge die Praxis eingeführt, dass bei Benützern von Geschäftsfahrzeugen der Arbeitsweg steuerlich erfasst und in der Differenz zwischen Arbeitsweg und der Pendlerpauschale von 3'000

CHF beim Bund als übriges Einkommen aufgerechnet wird. Das gleiche gilt für die Kantons- und Gemeindesteuer, dort sind die Pendlerpauschalen jedoch unterschiedlich. Der Motionär fordert, dass die vorgesehene Praxis für Geschäftsfahrzeuge nicht umgesetzt wird.

Der Motionär befürchtet einen grossen administrativen Mehraufwand. Er beantragt deshalb, dass der Arbeitsweg mit dem Privatanteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeuges ebenfalls abgegolten ist und damit kein Grund besteht, eine zusätzliche Einkommensaufrechnung für den Arbeitsweg bei Geschäftsfahrzeuginhabern vorzunehmen.

ENTSCHEID: Der Ständerat hat in der Herbstsession 2016 der Motion zugestimmt, mit dem Ziel insbesondere die Gewerbetreibenden von zusätzlichem Administrationsaufwand bei den Steuern zu entlasten. Der Nationalrat hat die Motion in der Frühjahrsession 2017 dahingehend abgeändert, dass die berufliche Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges direkt mit der Abgeltung für die private Nutzung des Fahrzeugs bei den Steuern erfolgen kann. Im Gegenzug hätten Inhaber von Geschäftsfahrzeugen Anspruch auf einen zusätzlichen Abzug in der Steuererklärung. Damit verstösst die geänderte Motion nach Ansicht der Kommissionmehrheit gegen das Gleichbehandlungsgebot in der Verfassung und beantragt daher, die angepasste Motion abzulehnen. Gleichzeitig hat sie eine Kommissionsmotion (17.3631) beschlossen, die eine Anpassung des Privatanteils von 9.6 % auf einen leicht höheren (noch nicht bestimmten) Satz vorsieht. Der Bundesrat wiederum lehnt diese Kommissionsmotion ab (siehe Bundesratsantwort vom 8.11.2017). Der Ständerat ist in der Wintersession der Empfehlung seiner vorberatenden Kommission gefolgt und hat die Motion Ettlins abgelehnt, die Kommissionsmotion jedoch angenommen. Somit geht die Kommissionsmotion im Frühjahr an den Nationalrat.

VERBANDSPOSITION: Nach Ansicht von EXPERTsuisse sollte das Problem endlich gelöst werden. Schliesslich gilt die Regelung seit dem 1.1.2016. Durch die Ablehnung der Motion Ettlins in der KVF und gleichzeitigem Vorschlag einer Kommissionsmotion wurde die Verwirrung jedoch vergrössert. Nach der Ablehnung der Motion Ettlins unterstützt der Verband die Kommissionsmotion, welche eine Kompromisslösung darstellt.

16.311 Allgemeine Steueramnestie

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Standesinitiative des Kantons Freiburg werden die Bundesbehörden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit hinterzogene Vermögenswerte in einem für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden einfachen und leicht umsetzbaren Verfahren nachträglich, aber nicht gratis deklariert werden können.

ENTSCHEID: Der Ständerat hat sich in der dritten Sessionswoche mit der Standesinitiative auseinandergesetzt und entschieden, der Initiative keine Folge zu geben.

VERBANDSPOSITION: **Der Entscheid des Ständerates wird begrüsst.** Mit der bestehenden Möglichkeit der straflosen Selbstanzeige ("kleine Steueramnestie"), die seit 1.1.2010 besteht, wird das Thema allgemeine Steueramnestie bzw. Nachdeklaration heute schon genügend abgedeckt. Daher ist eine Anpassung der Gesetzesbestimmung zur Schaffung einer Nachdeklarationsmöglichkeit aus Sicht von EXPERTsuisse nicht nötig.

17.040 Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit 41 Partnerstaaten ab 2018/2019

ZUSAMMENFASSUNG: An der Sitzung vom 16.06.2017 hat der Bundesrat die Botschaft über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) über Finanzkonten mit 41 Staaten und Territorien verabschiedet. Die Inkraftsetzung ist für 2018 geplant, die ersten Daten sollen 2019 ausgetauscht werden. Mit dem Ausbau ihres AIA-Netzwerks auf den Grossteil der G-20- und der OECD-Staaten sowie auf andere wichtige Finanzplätze der Welt stärkt die Schweiz ihre internationale Stellung.

ENTSCHEID: Das Parlament heisst den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten mit 41 weiteren Staaten einführen - auch mit Neuseeland und Saudi-Arabien. Der Nationalrat hat den ursprünglichen Widerstand bei diesen beiden Staaten aufgegeben. Im Weiteren wurde der "Bundesbeschluss über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten mit Partnerstaaten ab 2018/19" mit Anpassungen angenommen, insbesondere wurden die Bedingungen, die der jeweilige Partnerstaat erfüllen muss, verschärft. Das Geschäft geht an den Ständerat.

VERBANDSPOSITION: Grundsätzlich begrüsst EXPERTsuisse die Ausweitung der Partnerstaaten. Das erleichtert den Finanzinstituten die Compliance und sichert der Schweiz international einen tadellosen Ruf als Finanzplatz. EXPERTsuisse teilt aber die Bedenken bezüglich des automatischen Informationsaustausches mit gewissen Ländern, bei denen rechtsstaatlich begründete Bedenken betreffend der Verwendung der von der Schweiz ausgetauschten Daten angebracht sind. Ein Sicherungs- bzw. Prüfungsmechanismus durch die Schweiz ist zu begrüssen.

17.038 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. 11. Kapitel: Konkurs und Nachlassvertrag

ZUSAMMENFASSUNG: Die Revision soll die Verfahren bei internationalen Konkurs- und Nachlassverträgen vereinfachen. Insbesondere soll die Anerkennung internationaler Konkursverfahren vereinfacht und damit der Gläubigerschutz erhöht werden. Heute wird bei jeder Anerkennung automatisch ein inländisches Hilfsverfahren durchgeführt, was sehr kosten- und zeitintensiv ist.

ENTSCHEID: Der Ständerat hat sich für eine Modernisierung des internationalen Konkursrechts ausgesprochen bzw. ist auf die Vorlage eingetreten, und hat sie beraten.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt diese Vorlage, entspricht sie doch dem Anliegen einer offenen Volkswirtschaft wie der Schweiz und stärkt die Rechtssicherheit. Der Entscheid des Ständerates wird daher begrüsst.

Aktuelle Geschäfte der Session aus dem Nationalrat

17.3359 Postulat: Besteuerung von Grundstücken im Geschäftsvermögen mit unterschiedlicher Eigentümerschaft

ZUSAMMENFASSUNG: Mit diesem Postulat soll der Bundesrat beauftragt werden, einen Bericht über die Situation der Besteuerung von Grundstücken mit unterschiedlicher Eigentümerschaft (natürliche Personen / juristische Personen) zu erstellen und darin gleichzeitig Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wie diese Unterschiede beseitigt oder zumindest verkleinert werden können.

ENTSCHEID: Das Postulat wurde vom Nationalrat angenommen.

VERBANDSPOSITION: Dass juristische Personen und natürlich Personen und damit auch Liegenschaft im Eigentum dieser Steuersubjekte unterschiedlich besteuert werden ist eine Folge des bewährten Schweizer Steuersystems. EXPERTsuisse sieht keine Notwendigkeit, hier Teilaspekte (wie die Grundstückgewinnbesteuerung) gesondert zu lösen.

Zudem besteht bei den Grundstückgewinnsteuern im Steuerharmonisierungsgesetz für die Kantone eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Systemen, dem monistischen und dem dualistischen System. Durch die Unternehmenssteuerreform II und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben sich die beiden Systeme angeglichen und es gibt keine grossen Differenzen mehr, die einen Eingriff in die Hoheit der Kantone rechtfertigen würde. Deshalb empfiehlt EXPERTsuisse, das Postulat abzulehnen.

17.3665 Motion: Verzicht auf Revision des Steuerstrafrechts

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat wird beauftragt, auf die Vorlage Revision des Steuerstrafrechts, die er vom 29.5.2013 bis zum 30.9.2013 in die Vernehmlassung gegeben und am 4.11.2015 zurückgestellt hat, definitiv zu verzichten. Der Bundesrat hatte das Eidgenössische Finanzdepartement ursprünglich beauftragt, bis Ende 2015 eine Botschaft auszuarbeiten. Im November 2015 wurde die Reform jedoch zurückgestellt. Im derzeitigen Steuerstrafrecht gelten für die einzelnen Steuerarten unterschiedliche Regelungen, Untersuchungsmittel und Kompetenzen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit für Betroffene und zu Behinderungen im Verfahren. Diese Schwächen sollten durch die Vereinheitlichung der Verfahren und der Straftatbestände beseitigt werden. Neu sollten Steuerhinterziehung als Grundtatbestand und Steuerbetrug als eine qualifizierte Form der Steuerhinterziehung gelten. Zudem sollten kantonale Steuerbehörden in Strafverfahren künftig Zugang zu Bankdaten von Steuerpflichtigen erhalten.

ENTSCHEID: Nachdem der Bundesrat am 15.11.2017 bekanntgegeben, dass er die Annahme der Motion beantragt, hat der Nationalrat die Motion und die gleichlautende Kommissionenmotion der WAK (17.3706) angenommen. Der Ständerat hat eine gleichlautende Motion der WAK-S angenommen, welche nun direkt an den Bundesrat geht.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst den Entscheid des Nationalrates. Dadurch wird allenfalls ein Weg aus einer Zwickmühle und eine Volksabstimmung über die Verankerung eines

sehr weitgehenden Bankgeheimnisses verhindert. Es gilt nun, die parlamentarische Diskussion abzuwarten. EXPERTsuisse hatte bereits im Rahmen der Vernehmlassung 2013 das Revisionsvorhaben abgelehnt und unterstützt daher die Motion. Es besteht zurzeit kein dringender Handlungsbedarf für eine grosse Revision des Steuerstrafrechts.

Weitere wichtige Geschäfte in Kürze

15.472 **Parlamentarische Initiative Schneeberger: KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen**

Am 9. November 2017 wurde der vom Bundesamt für Justiz (BJ) in Auftrag gegebenen Expertenbericht vorgelegt. Darin werden die mit dieser Initiative geforderten Aufweichungen der Unabhängigkeitsbestimmungen im Revisionsrecht klar abgelehnt.

ZUSAMMENFASSUNG: Die Parlamentarische Initiative Schneeberger verfolgt das Ziel, wesentliche Grundsätze im Bereich der eingeschränkten Revision aufzuweichen. Die eingeschränkte Revision funktioniert heute gut und entlastet viele KMU. So können diese heute auf eine kostenintensive und aufwendige ordentliche Revision verzichten und trotzdem von einem glaubwürdigen Prüfergebnis profitieren. Die Unabhängigkeit ist ein Grundpfeiler der externen Revision. Das ist für Kapitalgeber und Arbeitnehmer gleichermassen wichtig. Das Ziel, die eingeschränkte Revision bzw. die KMU-Prüfung KMU-gerecht zu halten, ist mit dem heutigen gesetzlichen Rahmen und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision bereits erfüllt. Von der Initiative würden einzig gewisse Prüfer profitieren, welche zusätzliche Revisionsdienstleistungen mit minimalem Aufwand erbringen könnten. Es besteht die Gefahr, dass die eingeschränkte Revision nicht mehr ernst genommen wird und ferner sämtliche Revisionsleistungen entwertet würden. Das Vertrauen in die Revisionsstelle wäre nachhaltig geschwächt bis gar inexistent. Insbesondere eine Lockerung der Bestimmungen – u.a. zur Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle – ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und Mitarbeitenden. Im Übrigen hat der Bundesrat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. Es gilt, das Ergebnis dieser Abklärungen abzuwarten (vgl. zur Subsidiarität von parlamentarischen Vorstössen Art. 110 Parlamentsgesetz). Lesen Sie hierzu auch die wichtigsten Argumente im [EXPERTsuisse Positionspapier](#).

STAND: In der Sondersession vom 2.-4. Mai wurde u.a. die für die Revisionsbranche wichtige Parlamentarische Initiative Schneeberger behandelt. Nachdem die vorberatende Kommission die Ablehnung empfohlen hat, hat der Nationalrat einer inhaltlichen Behandlung der Initiative Schneeberger leider zugestimmt. Nun muss sich der Ständerat mit der Parlamentarischen Initiative Schneeberger auseinandersetzen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse ist zuversichtlich, dass die vorberatende Kommission und der Ständerat nun auf Basis des Ergebnisses des vom BJ in Auftrag gegebenen Expertenberichts die Pa.Iv. Schneeberger abweisen wird. Die seitens des BJ beauftragten Experten haben zwischenzeitlich ihren Ergebnisbericht vorgelegt. Gem. Expertenbericht sind die Anspruchsgruppen über alles gesehen mit dem aktuellen Stand der Bestimmungen zufrieden. Die Dreiteilung der Prüfung (ordentliche Revision, eingeschränkte Revision und Opting-out) wie auch des Marktes (staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, zugelassene Revisionsexperten und zugelassene Revisoren) werden als positiv beurteilt. Umfassende Änderungen an den Bestimmungen seien nicht notwendig. Vor allem werden Aufweichungen der Unabhängigkeit sowie eine Abnahmeempfehlung auch bei der eingeschränkten Revision abgelehnt. Insgesamt kann der Expertenbericht als klare Absage an die Parlamentarische Initiative Schneeberger gewertet werden.

16.414 Parlamentarische Initiative Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

ZUSAMMENFASSUNG: Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass aber letztlich über das ganze Jahr mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 CHF möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag vorgesehen ist.

STAND: Nachdem bereits die Wirtschaftskommission des Ständerats (WAK-S) wie auch des Nationalrats (WAK-N) der Meinung war, dass Anpassungen am heutigen Arbeitsrecht nötig seien, und auf die Initiativen eingetreten ist, hat die WAK-S am 31.08.2017 die Anträge zur Umsetzung der beiden parlamentarischen Initiativen (Pa. Iv.) Graber (16.414) und Keller-Sutter (16.423) gutgeheissen. Sie hat das Sekretariat zusammen mit dem SECO mit der Klärung offener Fragen und der Ausarbeitung zweier Entwürfe beauftragt, um eine konkrete Grundlage für die materielle Diskussion zu haben. Es ist daher sehr erfreulich, dass die Angestelltenverbände der Plattform (dem kaufmännischen Verband, der Schweizerischen Kaderorganisation und Angestellten Schweiz) ebenfalls hinter einer punktuellen Modernisierung des Arbeitsgesetzes stehen. Wichtig dabei ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf 15 bis 20 % der Arbeitnehmer bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Ge-

sundheitsschutzes einhergeht. Die Pa. Iv. Graber wird zusammen mit der Pa. Iv. Keller-Sutter, welche sich auf die gleichen 15 bis 20 % der Betroffenen bezieht wird, voraussichtlich an der nächsten Sitzung der WAK-S Ende Januar 2018 behandelt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz unterstützen die Parlamentarische Initiative von Konrad Graber und freuen sich über den wichtigen Entscheid der WAK-S. Die Anliegen von EXPERTsuisse und den Partnern werden im weiteren Prozess nun vertieft diskutiert. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Schweiz.

EXPERTsuisse - Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt über 6'000 eidg. dipl. Experten und rund 850 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf). Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- hohe Dienstleistungsqualität in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.

Anhang Nr. 1: EXPERTsuisse Positionspapier zur Pa. Iv. Schneeberger

Finanzielle und administrative Entlastung von über 100'000 KMU nicht gefährden

EXPERTsuisse lehnt Pa. Iv. Schneeberger «KMU-taugliche Lösung sichern. Eingeschränkte Revision zum Schutz unserer KMU verwesentlichen» (15.472) ab – 7 Gründe:

1. Für die KMU besteht bereits heute eine bewährte, KMU-gerechte Lösung: Das Ziel einer KMU-gerechten Prüfung ist mit den heutigen gesetzlichen Vorgaben zur eingeschränkten Revision und dem von den beiden Berufsverbänden EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE im 2015 herausgegebenen gemeinsamen Standard zur Eingeschränkten Revision erfüllt.

2. Laufende Abklärungen des BJ zur Revision und Revisionsaufsicht: Der Bundesrat hat im Dezember 2015 das Bundesamt für Justiz (BJ) beauftragt, den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und die internationale Entwicklung im Bereich des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts abzuklären. Die Ergebnisse sollen dem Bundesrat im Herbst 2017 vorgelegt worden sein. Mit diesem Prüfauftrag will der Bundesrat eine fundierte Grundlage für eine all-fällige Umgestaltung, Liberalisierung oder Verschärfung des Revisions-/Revisionsaufsichtsrechts legen. Es gilt das Ergebnis dieser Abklärungen abzuwarten.

3. Laufende Aktienrechtsrevision: Die parl. In. fordert eine Haftungslimitierung für die Revisionsstellen, aber nur bei der eingeschränkten Revision. Diese durchaus richtige Forderung, welche jedoch für eingeschränkte und ordentliche Revisionsdienstleistungen situationsangepasst gelten müsste, wurde in die Aktienrechtsrevision aufgenommen und ist in der Vernehmlassung zur Aktienrechtsrevision unbestritten geblieben.

4. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber: Aufgrund der grosszügigen Opting-out-Regelung für Kleinunternehmen kommt die externe Revision bereits heute nur da zum Tragen, wo entsprechende Drittinteressen unstrittig vorhanden sind und geschützt werden sollten. Eine Lockerung der Bestimmungen ignoriert die berechtigten Schutzinteressen der Kapitalgeber und weiterer möglicher Anspruchsgruppen. Dies gilt insbesondere auch für Handelsregisterämter und im Wirtschaftsverkehr, wenn z.B. bei Spezialprüfungen mit geringerer Tiefe geprüft werden soll und dadurch keine ausreichende Prüfungssicherheit gewährt wird.

5. KMU Kunden verlangen Unabhängigkeit des Prüfers: Das Gesetz definiert gewisse Pflichtprüfungen, insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung. Damit werden Kapitalgeber, Mitarbeitende, Handelsregister und Öffentlichkeit, Steuerverwaltungen geschützt. Der Prüfer trägt die entsprechende Verantwortung: Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind daher Pflicht. Die parl. In. fordert nun aber eine drastische Lockerung der Unabhängigkeitsregeln bis hin zur Möglichkeit enger persönlicher Beziehungen zum Prüfkunden oder der Beteiligung am Aktienkapital des geprüften Unternehmens. Damit drohen heikle Interessenkonflikte. Auf wessen Seite steht der Prüfer? Ist er der Öffentlichkeit verpflichtet oder dem CEO des Unternehmens? Könnte er als Aktionär dereinst seine eigene Wiederwahl mitbestimmen? Der eingeschränkten Revision droht damit eine Entwertung. Der Markt würde den so geprüften Unternehmen nicht mehr trauen. Das hätte gerade für KMU, die heute von der eingeschränkten Revision mit ihren tiefen administrativen Kosten profitieren, gravierende Konsequenzen. KMU würden in zusätzliche aufwändige Revisionsprozesse gezwungen.

6. Systemwidrige Angleichung von ordentlicher und eingeschränkter Revision würde zu Zusatzkosten führen: Die parl. In. fordert eine sog. Abnahmeempfehlung, d.h. der Prüfer soll gegenüber der Generalversammlung eine Empfehlung aussprechen. Er soll sagen, ob die Jahresrechnung zu genehmigen oder an den Verwaltungsrat zurückzuweisen sei. Dies ist bei der eingeschränkten Revision zu Recht nicht vorgesehen, weil diese Empfehlung eine weitergehende - und damit kostenintensivere - Prüfung verlangt, als eigentlich vorgesehen. Die rechtliche Trennung zwischen eingeschränkter und ordentlicher Revision wird damit aufgeheicht.

7. Keine KMU-Entlastung: Die Initiative zielt nicht auf die Entlastung und Besserstellung von KMU, sondern bestenfalls von gewissen Prüfern. Diese würden ihre Revisionsdienstleistungen zukünftig mit minimiertem Aufwand erbringen können. Dies steht im Gegensatz zum Qualitätsanspruch des verantwortungsbewussten Berufsstands und der Schweizer Wirtschaft insgesamt. Das würde den Standort Schweiz unnötig schwächen.

Fazit: 80% der rund 850 Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse haben 10 oder weniger Mitarbeitende und sind stark im KMU-Markt verankert. Da bei EXPERTsuisse auch die ganz grossen Prüfungsunternehmen Mitglied sind, ist EXPERTsuisse der einzige Verband, welcher die gesamte Revisionsbranche auf ebenso fundierte wie verantwortungsvolle Art vertritt. Die eingeschränkte Revision für KMU ist ein wertvolles Instrument. Es entlastet jährlich rund 100'000 KMU administrativ und finanziell. EXPERTsuisse appelliert daher an die Politik dieses Erfolgskonzept aufrechtzuerhalten.

Wir bitten Sie daher um Ablehnung der Pa. Iv. Schneeberger.

August 2016, Zürich

Kontakt:

Dominik Bürgy
Präsident von EXPERTsuisse
dominik.buergy@expertsuisse.ch
+41 (0)58 286 44 35
+41 (0)79 418 08 11

Marius Klauser
Direktor von EXPERTsuisse
marius.klauser@expertsuisse.ch
+41 (0)58 206 05 01
+41 (0)79 604 20 69

**EXPERTsuisse - Expertenverband für
Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand**

EXPERTsuisse (vormals TREUHAND-KAMMER) zählt über 6'000 eidg. dipl. Experten sowie rund 850 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMUs – zu ihren Mitgliedern. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder:
Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater für Unternehmen in all deren Phasen (Gründung bis z.B. Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- **Hohe Dienstleistungsqualität** in Wirtschaftsprüfung, Steuern, Treuhand durch seine Mitglieder
- Einen **kompetenten Berufsstand** auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung
- Wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten **Wirtschaftsstandort Schweiz**

www.expertsuisse.ch - Der Verantwortung verpflichtet.

Anhang Nr. 2: Auszug EXPERTsuisse Newsletter vom 7.12.2017

Keine Lockerung der Unabhängigkeit der Eingeschränkten Revision – Der Bundesrat klärte den Handlungsbedarf im Revisionsrecht ab

Der Bundesrat hatte das Bundesamt für Justiz (BJ) im Jahr 2015 beauftragt abzuklären, ob im Revisionsrecht Anpassungsbedarf bestehe. Der [Ergebnisbericht](#) der vom BJ beauftragten Gutachter zeigt nun auf, dass der Markt das gegenwärtige Revisionsrecht als sachgerecht empfindet und die Anspruchsgruppen mit den gesetzlichen Bestimmungen und der Ist-Situation im Wesentlichen zufrieden sind.

Anpassungen im Sinne der parlamentarischen Initiative Schneeberger (u.a. Aufweichung der Unabhängigkeit) werden von den Gutachtern nach Konsultation der Marktteilnehmer und Anspruchsgruppen **abgelehnt**.